

Gesendet: Freitag, 28. August 2020 10:08

Betreff: INFO: Entschädigung bei Rückkehr aus Risikogebieten - aktuelle Entwicklungen

An die

- Mitglieder der Dienstgeberseite der AK

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Publikation DIENSTGEBERintern Nr. 6/2020 zum Thema „Urlaubsrückkehr in Zeiten der Corona-Pandemie“ sind Sie am 08.07.2020 über die derzeit unklare Rechtslage hinsichtlich Entschädigungsansprüchen von Mitarbeitern bei Verdienstausschlag nach Rückkehr aus Risikogebieten informiert worden. Im DIENSTGEBERintern Nr. 6/2020 heißt es hierzu:

„... (Es) wäre jedoch zu berücksichtigen, dass Entschädigungsleistungen im Sinne von § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausgeschlossen sind, wenn die betroffene Person die Quarantäne hätte vermeiden können (§ 56 Abs. 1 Satz 3 IfSG). Reist eine Person in ein Gebiet, obwohl dieses als Risikogebiet eingestuft ist, ist im Hinblick auf die Quarantänepflicht nach der Rückkehr von einem Mitverschulden der Person auszugehen. Anderes mag gelten, wenn das Gebiet erst während des Aufenthalts der Person in diesem als Risikogebiet eingestuft wird. Im Hinblick auf diese unklare Rechtslage kommt es darauf an, wie die zuständigen Behörden die Quarantäne auf Grund der Verordnung im Hinblick auf Entschädigungsleistungen nach dem IfSG einordnen. Schließen die zuständigen Behörden § 56 IfSG in diesen Fällen aus, sollten die Mitarbeiter darauf hingewiesen werden, dass das Risiko besteht, für die Zeit der Quarantäne weder Ansprüche auf Vergütung noch auf Entschädigungsleistungen zu haben.“

Am 26.08.2020 hat sich das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) dahingehend positioniert, dass *„jemand, der Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet, eine Entschädigung erhält. Der Staat kommt auch dann für den Verdienstausschlag auf, wenn jemand in ein Gebiet reist, bei dem schon vor der Reise feststeht, dass dies ein Risikogebiet ist.“* (<https://www.tagesschau.de/inland/quarantaene-urlaub-101.html>). Genauere Angaben hat das BMG dazu bisher nicht gemacht.

Am gestrigen Tage (27.08.2020) ist einer Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder beschlossen worden, dass Bund und Länder kurzfristig eine Rechtsänderung mit dem Ziel anstreben, dass bundeseinheitlich eine Entschädigung für den Einkommensausfall dann nicht gewährt wird, wenn eine Quarantäne aufgrund einer vermeidbaren Reise in ein bei Reiseantritt ausgewiesenes Risikogebiet erforderlich wird. Der entsprechende Beschluss ist dieser E-Mail beigefügt (vgl. dort Seite 3, Punkt 4.).

Nach hiesiger Auffassung ist die Rechtslage bis zum Inkrafttreten der angekündigten bundeseinheitlichen Regelung nach wie vor so zu bewerten, wie dies im aufgeführten DIENSTGEBERintern dargestellt ist: Entschädigungsleistungen kommen, wenn überhaupt, nur dann in Betracht, wenn ein Gebiet erst während des Aufenthalts in diesem zum Risikogebiet erklärt wird. Denn: Begibt sich ein Mitarbeiter wissentlich in ein Risikogebiet, liegt insoweit ein „Verschulden gegen sich selbst“ vor. § 56 Abs. 1 Satz 3 IfSG lässt erkennen (auch wenn die Regelung Verstöße gegen Prophylaxe- und Impfbefehle erfasst und daher nicht unmittelbar Anwendung findet), dass in solchen Fällen ein Anspruch nach dem IfSG nicht entstehen soll. Der Dienstgeber ist daher auch nicht verpflichtet, entsprechend § 56 Abs. 5 Satz 1 IfSG in Vorleistung zu gehen und die Entschädigung für die Dauer von längstens sechs Wochen anstelle der zuständigen Behörde auszus zahlen. Das BMG geht ganz offenbar davon aus, dass die Entschädigungspflicht nach § 56 IfSG generell auch durch eine Quarantäne kraft Rechtsverordnung ausgelöst werden kann.

Ausschlaggebend bleibt die Bewertung der Landesbehörden, die den Fall einer Quarantäne auf Grundlage von Rechtsverordnung bisher teilweise anders bewerten.

Nach hiesiger Kenntnis wird die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) sich an das BMG wenden, damit dieses seine Position klarstellt und auf eine einheitliche Anwendung der einschlägigen Normen in diesem Kontext hinwirkt.

Über die weitere Entwicklung halten wir Sie gerne auf dem Laufenden.

Beste Grüße

Ihr Team der Geschäftsstelle der Dienstgeberseite der AK

**Geschäftsstelle der Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e. V.**

Ludwigstraße 36, 79104 Freiburg
Münchener Str. 7, 60329 Frankfurt
Tel.: +49 761 200 792,
Fax: +49 761 200 790
E-Mail: info@caritas-dienstgeber.de
Internet: www.caritas-dienstgeber.de